

# Deutscher Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. – DRTV

Mitglied im DEUTSCHEN OLYMPISCHEN SPORTBUND

und TUG OF WAR INTERNATIONAL FEDERATION



1.

---

# Satzung des DRTV

---

Stand: 07.11.2021

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform.....	4
§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV.....	4
§ 3 Aufgaben des DRTV .....	5
§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder .....	5
§ 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen.....	6
<b>II. Mitgliedschaft .....</b>	<b>7</b>
§ 6 Mitglieder .....	7
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit .....	8
§ 10 Ehrenmitglieder.....	9
<b>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder .....</b>	<b>9</b>
§ 11 Rechte der Mitglieder.....	9
§ 12 Pflichten der Mitglieder .....	9
<b>IV. Haushalt und Finanzen .....</b>	<b>10</b>
§ 13 Kassenführung.....	10
§ 14 Beiträge und Einnahmen.....	10
<b>V. Die Organe des DRTV.....</b>	<b>11</b>
§ 15 Die Organe des DRTV sind.....	11
§ 16 Der Verbandstag.....	11
§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages.....	11
§ 18 Stimmrecht.....	12
§ 19 Aufgaben des Verbandstages.....	12
§ 20 Abstimmung und Wahlen.....	13
§ 21 Anträge .....	13
§ 22 Außerordentlicher Verbandstag.....	13
§ 23 Das Präsidium.....	14
§ 24 Die Fachtagung.....	16
§ 25 Die Bundesfachausschüsse.....	16
§ 26 Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehjugend (DRTJ).....	16
§ 27 Der Rechtsausschuss .....	17

<b>VI. Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>17</b>
§ 28 Protokolle .....	17
§ 29 Ehrungen .....	18
§ 30 Wählbarkeit .....	18
§ 31 Satzungsänderungen .....	18
§ 32 Auflösung des DRTV .....	18
§ 33 Schlussbestimmung.....	19
§ 34 Inkrafttreten .....	19

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für alle Geschlechter. Dies gilt sinngemäß ebenfalls für alle Ordnungen des DRTV.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen DEUTSCHER RASENKRAFTSPORT- UND TAUZIEH-VERBAND E.V. (Abkürzung: DRTV).
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Er ist dort in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DRTV ist innerhalb des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) der Spitzenverband für die Sportarten Rasenkraftsport, Tauziehen und Highland Games.
5. Der DRTV ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB), und der Tug of War International Federation (TWIF). Der DRTV kann in weiteren Verbänden, Vereinen oder Institutionen Mitglied werden.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze des DRTV**

1. Der DRTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der betriebenen Sportarten.
3. Der DRTV ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
4. Der DRTV bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.
5. Der DRTV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
8. Alle im DRTV tätigen Personen unterwerfen sich dem „Ethik-Code des DRTV“ und den „Verhaltensrichtlinien (Good Governance) zur Integrität in der Verbandsarbeit des DRTV“.

### **§ 3 Aufgaben des DRTV**

Der DRTV fördert und unterstützt seine Vereine und Verbände in allen fachlichen Fragen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern, Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern, soweit sie nicht von den Landesverbänden und übergeordneten Organisationen wahrgenommen wird.
2. Förderung und Pflege der Jugendarbeit.
3. Gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelwerken mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Missbrauch von verbotenen Substanzen und Methoden vorzugehen und sich sichtbar für einen sauberen und fairen Sport zu positionieren.
4. Die betriebenen Sportarten im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum allgemeinen Wohl der Mitglieder, auf der Grundlage echten Sportgeistes, zu regeln.
5. Für alle Mitglieder eine einheitliche Regelauslegung der betriebenen Sportarten zu gewährleisten.
6. Durchführung und Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf nationaler und internationaler Ebene. Das Nähere regeln die Wettkampfordnungen (WKO).
7. Schulung der-Athleten.
8. Entsendung von Einzelsportlern, Mannschaften, Trainern und Kampfrichtern zu internationalen Wettkämpfen.
9. Der DRTV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der DRTV wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Arbeit mit jungen Erwachsenen und seine präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Hierzu gibt sich der DRTV eine „Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt im DRTV“.

### **§ 4 Ehrenamtliche Mitarbeit der gewählten Mitglieder**

Die gewählten Mitglieder der Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich. Anstehende Auslagen werden den Mitgliedern im Rahmen der Finanzordnung und der Gebühren- und Auslagenordnung ersetzt. Bei Bedarf können Ämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

## § 5 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DRTV und seine Fachgebiete regeln ihre Geschäftsbereiche durch Beschlüsse und Entscheidungen ihrer Organe. Auf der Grundlage dieser Satzung geben sich der DRTV und seine Fachgebiete folgende Ordnungen:
  - 1.1 Zuständigkeit des Verbandstages und Bestandteil der Satzung
    - Rechts- und Strafordnung.
  - 1.2 Zuständigkeit des Verbandstages
    - Geschäftsordnung für die Fachgebiete;
    - Finanzordnung;
    - Gebühren- und Auslagenordnung, Abschnitte A und D bis G;
    - Ehrungsordnung;
    - Datenschutz-Ordnung;
    - Ordnung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Belästigung und Gewalt;
    - Ethik-Code;
    - Verhaltensrichtlinien (Goode Governance) zur Integrität in der Verbandsarbeit;
    - Beschlüsse der Anti-Doping-Ordnung (ADO). (Änderungen der ADO siehe 1.5 und §23.19);
  - 1.3 Zuständigkeit der Fachtagungen für ihr jeweiliges Fachgebiet:
    - Geschäftsordnung für den Bundesfachausschuss;
    - Wettkampfordnung;
    - Gebühren- und Auslagenordnung, Abschnitte B und C;
    - Liga-Ordnung;
    - Kampfrichterordnung;
  - 1.4 Zuständigkeit der DRTJ-Vollversammlung:
    - Jugendordnung
  - 1.5 Zuständigkeit des Präsidiums
    - Geschäftsordnung für das Präsidium
    - Änderung der Anti-Doping-Ordnung (ADO) laut § 23.19.
2. Diese Ordnungen werden von den nach dieser Satzung zuständigen Organen verabschiedet und sind anschließend für alle Mitglieder verbindlich. Diese Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall ist die Satzung maßgeblich.

## II. Mitgliedschaft

---

### § 6 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind
  - 1.1 Landesverbände, die mindestens eine der im DRTV betriebenen Sportarten ausüben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes/Landessportbundes sind;
  - 1.2 Vereine, die mindestens eine der im DRTV betriebenen Sportarten ausüben und Mitglied des zuständigen Landessportverbandes/Landessportbundes sind;
  - 1.3 Die durch den Verbandstag, die Fachtagungen oder die DRTJ-Vollversammlung gewählten Organmitglieder des DRTV, sofern die Satzung oder die Ordnungen keine Einschränkungen vornehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind
  - 2.1 Landesverbände, die nicht alle Voraussetzungen nach Absatz 1.1.1 erfüllen.
  - 2.2 Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit der Ausnahme, dass die Vertreter dieser Landesverbände beim Verbandstag und bei den Fachtagungen kein Stimmrecht haben.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beim DRTV schriftlich zu beantragen.

Vereine beantragen ihre Mitgliedschaft über ihren Landesverband und gleichzeitig beim DRTV. Sollte es keinen Landesfachverband geben, ist der Antrag direkt beim DRTV zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Eine Entscheidung hat innerhalb von vier Wochen, vom Tag des Eingangs bei der DRTV-Geschäftsstelle, zu erfolgen.

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Präsidium gegeben. Die Berufung hat schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Eingang des ablehnenden Bescheids zu erfolgen.

Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist von Landesverbänden und Vereinen die Gemeinnützigkeit mit einem aktuellen Freistellungsbescheid nachzuweisen. Bei Neugründungen ist dies innerhalb von sechs Monaten nachzuholen.

Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres. Sie beginnt immer mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.

## § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im DRTV erlischt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
  - durch Auflösung,
  - durch Austritt,
  - durch Ausschluss,
  - durch Verlust der Gemeinnützigkeit.für gewählte Mitglieder
  - durch Beendigung der Amtszeit.
2. Löst sich ein Verein oder ein Landesverband auf, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des Monats, in welchem dem DRTV die Auflösung mitgeteilt wird.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss in jedem Fall schriftlich bis zum 30. September (Poststempel, E-Mail-Eingang) der DRTV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Erfolgt keine Kündigung, so setzt sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein weiteres Jahr fort.
4. Scheidet ein Landesverband aus, so kann an seiner Stelle für das betreffende Gebiet ein neuer Verband aufgenommen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Rechtsausschusses des DRTV durch Beschluss des Präsidiums. Ausschließungsgründe sind:
  - Handlungen, die sich gegen den DRTV, seine Zwecke und Aufgaben und sein Ansehen richten und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen;
  - grober Verstoß gegen die Satzung und die Ordnungen des DRTV;
  - Nichtbeachtung der Beschlüsse der Organe des DRTV.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat der Verbandstag angerufen werden.

## § 9 Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit

1. Die Mitglieder unterwerfen sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des DRTV. Dies gilt auch für die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine.  
  
Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können sich Verfahren auch gegen Trainer, Ärzte, Betreuer und sonstiges Hilfspersonal erstrecken, die nicht Mitglied in Vereinen oder Landesverbänden des DRTV sind.
2. Weitere Einzelheiten regeln die Rechts- und Strafordnung und die Anti-Doping-Ordnung.



## **§ 10 Ehrenmitglieder**

Auf Antrag des Präsidiums können vom Verbandstag Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten oder zu DRTV-Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder (ohne Ehrenpräsidenten) ist auf sechs beschränkt. DRTV-Ehrenmitglieder werden auf deren eigene Kosten zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort - ebenso wie Ehrenpräsidenten - Stimmrecht. Im Präsidium haben Ehrenpräsidenten eine beratende Stimme.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Fachgebiete alle,-mit ihrem Fachgebiet anfallenden Fragen selbständig, soweit nicht der DRTV oder ein anderes Organ zuständig ist.
2. Die Landesverbände sind berechtigt, durch ihren Vertreter an den Beratungen der Organe des DRTV nach Maßgabe ihrer Befugnisse und bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
3. Ordentliche Mitglieder können Anträge an den Verbandstag stellen, wobei Vereine ihre Anträge ihrem Landesverband parallel zur Kenntnis geben müssen.

### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung und die Ordnungen des DRTV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
2. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete-auf Anforderung stets Angaben jeder Art aus ihrem Zuständigkeitsbereich einzureichen.
3. der DRTV-Geschäftsstelle und den Geschäftsstellen der Fachgebiete jede Veränderung im Landesverband bzw. in den Mitgliedsvereinen mitzuteilen.
4. beauftragte Vertreter des DRTV-Präsidiums und der Bundesfachausschüsse an ihren Verbandstagen bzw. Vereinsversammlungen sowie Sportveranstaltungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
5. ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen;
6. keine Vereine bzw. deren Mitglieder am Sportgeschehen teilnehmen zu lassen, wenn
  - 6.1 die Startenden nicht im Besitz einer gültigen oder beantragten Startberechtigung sind;

- 6.2 der Verein seine Bestandserhebung für das laufende Kalenderjahr trotz Mahnung nicht abgegeben hat. Den Abgabetermin setzt die Geschäftsstelle fest;
- 6.3 der Verein seinen DRTV-Jahresbeitrag nicht bezahlt oder andere Forderungen des DRTV noch offenstehen (beispielsweise Überziehung der Zahlungsfrist bei Rechnungen). Dies gilt ebenso für die Landesverbände.

## **IV. Haushalt und Finanzen**

---

### **§ 13 Kassenführung**

Das Präsidium ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Ebenso ist in den Bundesfachausschüssen zu verfahren.

Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, bei sparsamster Geschäftsführung, ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.

Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Einnahmen und Ausgaben der Fachgebiete müssen in diese Jahresrechnungen einfließen.

Mittel des Bundes sind im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung gesondert auszuweisen.

Die von den Fachtagungen gewählten Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Verbandstag zu berichten. Die Kassenprüfer haben das Recht, während des Geschäftsjahres Prüfungen der Kasse, Bücher und Belege vorzunehmen. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal zu prüfen.

Weitere Einzelheiten regelt die DRTV-Finanzordnung.

### **§ 14 Beiträge und Einnahmen**

Der DRTV und die Fachgebiete erheben Beiträge und Gebühren und erzielen sonstige Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren entscheiden die zuständigen Organe.

Das Nähere regelt die Gebühren- und Auslagenordnung.

## V. Die Organe des DRTV

---

### § 15 Die Organe des DRTV sind

1. der Verbandstag;
2. das Präsidium;
3. die Fachtagungen;
4. die Bundesfachausschüsse.
5. die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (DRTJ)
6. der Rechtsausschuss

### § 16 Der Verbandstag

Der DRTV tritt alle zwei Jahre spätestens im 4. Quartal zu einem Verbandstag zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten, einem seiner Vize-Präsidenten oder einem Versammlungsleiter, der von der Versammlung gewählt wird.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium (möglich sind Brief oder E-Mail). Nach Möglichkeit soll die Einladung auch auf der Verbands-Web-Seite im Internet veröffentlicht werden.

Die Einladung erfolgt durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens sechs (6) Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung. Die Tagesordnung ist mit allen Anträgen laut § 21 dieser Satzung spätestens zwei (2) Wochen im Wortlaut vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

Der Verbandstag ist die Mitgliederversammlung nach § 22 BGB. Der Verbandstag ist öffentlich, wenn das Präsidium nicht anders beschließt. Der Verbandstag ist bei ordentlicher Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Delegierten beschlussfähig.

Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder des Verbandstages abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

### § 17 Zusammensetzung des Verbandstages

Der Verbandstag setzt sich wie folgt zusammen:

1. den gewählten Mitgliedern des Präsidiums;
2. den gewählten Mitgliedern der Bundesfachausschüsse;
3. den Vorsitzenden der Landesverbände, bzw. deren Vertreter;
4. den Delegierten der Landesverbände;
5. den DRTV-Ehrenpräsidenten und den DRTV-Ehrenmitgliedern (nicht BFA-Ehrenvorsitzenden).

## § 18 Stimmrecht

Das Stimmrecht ist wie folgt festgelegt:

1. Jedes Präsidiumsmitglied sowie jedes gewählte Mitglied eines Bundesfachausschusses hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die eine Person ausübt. Pro Bundesfachausschuss können maximal zehn (10) Stimmen vergeben werden.
2. DRTV-Ehrenpräsidenten und DRTV-Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.
3. Jeder Vorsitzende eines Landesverbandes, der ordentliches Mitglied ist, bzw. sein Vertreter, hat eine Stimme.
4. Jeder Landesverband erhält für je angefangene 150 Mitglieder über 18 Jahre (Grundlage ist die letzte Bestandserhebung) eine Stimme.

Vereine, die keinen Landesverbänden - oder Landesverbände, die außerordentliche Mitglieder sind - angehören, können vom Präsidium zu fiktiven Landesverbänden zusammengefasst werden. Maßgeblich dafür sind die Grenzen der Landessportbünde, bzw. Landessportverbände.

Delegiertenstimmen sind innerhalb des eigenen Landesverbandes übertragbar. Ein Delegierter darf aber maximal nur zwei Stimmen abgeben. Mitglieder des Präsidiums und der Bundesfachausschüsse sowie die Landesvorsitzenden oder ihre Vertreter dürfen zusätzlich zu ihrer persönlichen Stimme eine Stimme als Delegierter abgeben.

Die Delegierten sind namentlich zu erfassen.

Stimmrecht haben nur die Vertreter und Delegierten der Landesverbände, die ihren Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DRTV nachgekommen sind.

Mitglieder des Präsidiums können an Wahlen zum Präsidium nur teilnehmen, wenn sie Delegierte ihres Landesverbandes sind.

## § 19 Aufgaben des Verbandstages

Die Aufgaben des Verbandstages sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums, der Fachgebiete, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses;
2. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
3. Neuwahlen der Präsidiumsmitglieder und des Vorsitzenden des Rechtsausschusses;
4. Bestätigung der Vorsitzenden der Fachgebiete und der DRTJ
5. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
6. Änderung der Satzung;

7. Genehmigung und Änderung der Ordnungen nach § 5 dieser Satzung;
8. Genehmigung des Haushaltsplanes
9. Entscheidung und Beratung wichtiger Fragen des Verbandes;
10. Ernennung von DRTV-Ehrenpräsidenten und DRTV-Ehrenmitgliedern.
11. Zustimmung zur Gründung von oder zur Beteiligung an Gesellschaften.

## **§ 20 Abstimmung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Dasselbe gilt für Wahlen. Im Allgemeinen wird offen abgestimmt.
2. Die Wahlen während des Verbandstages erfolgen geheim durch Stimmzettel. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## **§ 21 Anträge**

Anträge an den Verbandstag können gestellt werden durch

- a. die ordentlichen Mitglieder, wobei Vereine ihre Anträge parallel ihrem Landesverband zur Kenntnis geben müssen;
- b. die Organe der DRTJ;
- c. die Bundesfachausschüsse;
- d. die Fachtagungen;
- e. das Präsidium.

Die Anträge der Gruppen a) bis c) müssen vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Spätestens zwei (2) Wochen vor dem Verbandstag sind alle Anträge im Wortlaut (incl. der Anträge der Gruppen d. und e.) den Landesverbänden, den Mitgliedern der Bundesfachausschüsse und den Mitgliedern des Präsidiums zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 22 Außerordentlicher Verbandstag**

Das Präsidium kann außerordentliche Verbandstage einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn  $\frac{1}{3}$  der Landesverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordern oder eine Fachtagung dies beschließt.

## § 23 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
  1. dem Präsidenten;
  2. dem Vizepräsidenten (ständiger Vertreter des Präsidenten),
  3. dem Schatzmeister;
  4. dem Vizepräsidenten für Gleichstellung;
  5. dem Vizepräsidenten für Jugendfragen;
  6. den jeweiligen Vorsitzenden der Fachgebiete, gleichzeitig Vizepräsidenten im Präsidium.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister sowie den Vizepräsidenten der Fachgebiete kraft Amtes.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vizepräsident und der Schatzmeister und die Vizepräsidenten der Fachgebiete dürfen von ihrer Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.  
Der Fall der Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.
3. Die Wahl der im ersten Absatz unter der laufenden Nummer 1 - 4 aufgeführten Präsidiumsmitglieder erfolgt auf vier Jahre; sie bleiben bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt.
4. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines seiner Mitglieder (Abs. 1 lfd. Nr. 1-4), ist das Präsidium berechtigt, sich durch Zuwahl mit Wirkung bis zum nächsten Verbandstag selbst zu ergänzen. Beim Ausscheiden eines entsandten Präsidiumsmitgliedes (lfd. Nr. 5 und 6) schlägt das entsendende Gremium einen Nachfolger vor, der durch das Präsidium bestätigt werden muss.
5. Der Vizepräsident für Gleichstellung ist gleichzeitig der Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Belästigung und Gewalt.
6. Der Vorsitzende der Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (DRTJ) ist gleichzeitig Vizepräsident für Jugendfragen. Er wird durch die Vollversammlung der DRTJ nach den Richtlinien der Jugendordnung gewählt.
7. Der Vorsitzende der DRTJ und die Vorsitzenden für die Fachgebiete werden mit ihrer Wahl durch die entsprechenden Wahlgremien automatisch zu Vizepräsidenten des DRTV. Haben die Wahlgremien in den letzten sechs Monaten vor dem Verbandstag aus irgendwelchen Gründen nicht getagt oder wurde kein Vorsitzender gewählt, so ist der Verbandstag berechtigt, die entsprechenden Vizepräsidenten zu wählen, die dann auch automatisch Vorsitzende der ihnen nachgeordneten Gremien sind. Bei einer solchen Wahl haben die Landesjugendwarte für die Wahl des Vizepräsidenten für Jugendfragen das Vorschlagsrecht.
8. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Aufgabenverteilung für die einzelnen Präsidiumsmitglieder festzulegen ist.

9. Die im ersten Absatz unter 5 und 6 aufgeführten Personen können sich im Falle ihrer Verhinderung bei Präsidiumssitzungen durch ihre gewählten Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen.
10. Das Präsidium ist auch dann geschäftsfähig und in der Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn er – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
11. Das Präsidium wird nach Bedarf vom Präsidenten formlos einberufen.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist unbeschadet der Anwesenheit einzelner Präsidiumsmitglieder stets beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Herbeiführung von Beschlüssen im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) sind zulässig. Sie müssen einstimmig erfolgen.
13. Das Präsidium kann bei Bedarf Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von Präsidiumsmitgliedern geleitet werden.
14. Der Präsident kann zu Sitzungen weitere Personen einladen, wenn dies für die Meinungsbildung für notwendig erachtet wird. Diese haben eine beratende Stimme.
15. Das Präsidium beruft und entlässt haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter.
16. Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein, in der alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des DRTV zentral verwaltet werden.
17. Das Präsidium bestellt einen Datenschutzbeauftragten, wenn dies rechtlich notwendig ist.
18. Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten.
19. Das Präsidium ist zuständig für Änderungen der Anti-Doping-Ordnung des DRTV. Auch für die Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Anti-Doping-Regelwerk der World Anti-Doping Agency (WADA-Code) mittels des Anti-Doping-Regelwerkes der nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) stehen oder aufgrund der Verpflichtungen dieser Regelwerke erforderlich sind.  
Dies gilt auch für die Fortschreibung von WADA-Code und NADA-Code sowie die Trainingskontrollvereinbarung, die die Umsetzungsverpflichtungen des DRTV gegenüber der NADA begründet.  
Das Präsidium entscheidet über solche Änderungen mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.  
Neufassungen oder Änderungen sind den übrigen Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu bringen (Bekanntgabe und Veröffentlichung auf der Homepage des DRTV).
20. Das Präsidium übt das Gnadenrecht aus.
21. Aufgaben und Arbeitsweise der Präsidiumsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für das Präsidium festgelegt, die sich das Präsidium selbst gibt.

## **§ 24 Die Fachtagung**

Um die Vorbereitung und Abwicklung des Sportbetriebes im DRTV effektiver zu machen, werden Fachgebiete gebildet. Alle sporttechnischen und finanziellen Fragen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Sportveranstaltungen und Lehrgängen anfallen, sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (z.B. Vorgaben des BMI), von den Fachgebieten unter der Beachtung dieser Satzung und der Ordnungen des DRTV selbständig geregelt werden.

Die Fachtagung ist das oberste Organ eines Fachgebietes und ist an die Weisungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden.

Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachtagung, die auch den Bundesfachausschuss wählt, sind in der Geschäftsordnung für die Fachgebiete festgelegt. Diese Geschäftsordnung kann nur durch den Verbandstag geändert werden.

Die Fachtagungen beschließen weitere Ordnungen für ihr Fachgebiet laut § 5 der Satzung.

## **§ 25 Die Bundesfachausschüsse**

Den Fachtagungen nachgeordnet sind die Bundesfachausschüsse (BFA). Sie sind das ausführende Organ der Fachgebiete.

Die konkreten Aufgaben, Zuständigkeiten und Funktionsbereiche der BFA-Mitglieder sind in den Geschäftsordnungen der jeweiligen Bundesfachausschüsse geregelt.

## **§ 26 Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauziehjugend (DRTJ)**

Die Deutsche Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (im folgenden DRTJ) ist die Jugendorganisation im Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V.. Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des DRTV gebildet.

Alle Jugendfragen sollen, sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind (z.B. Vorgaben des BMI), unter der Beachtung dieser Satzung und der Ordnungen des DRTV selbständig geregelt werden.

Die DRTJ-Vollversammlung ist das oberste Organ der DRTJ und ist an die Weisungen und Beschlüsse des Verbandstages und des Präsidiums gebunden. Sie tritt alle zwei Jahre zusammen.

Die DRTJ wird im Präsidium und beim Verbandstag durch ihren Vorsitzenden vertreten.

Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der DRTJ sind in der Jugendordnung laut § 5 der Satzung festgelegt, die sich die DRTJ selbst gibt.



## § 27 Der Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss setzt sich grundsätzlich aus fünf Personen zusammen:

1. Dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, der vom Verbandstag gewählt wird und der nicht dem Präsidium oder einem Bundesfachausschuss angehören darf. Er sollte juristisch vorgebildet sein.
2. Den Vorsitzenden der Rechtsausschüsse der Fachgebiete, sofern sie nicht in dem anhängigen Verfahren an einer förmlichen Entscheidung mitgewirkt haben.
3. Bis zu zwei Beisitzern. Diese werden von den Landesverbänden mit den meisten Mitgliedern gestellt (Stichtag: Bestandserhebung vor dem letzten Verbandstag). Ist ein Beisitzer befangen, weil eine Angelegenheit behandelt wird, an der sein Landesverband oder juristische oder natürliche Personen aus seinem Landesverband beteiligt sind, rückt automatisch ein Beisitzer aus dem nächst größeren Landesverband nach.

Die Beisitzer werden von ihren Landesverbänden nominiert; sie sollen nach Möglichkeit im Rechtsausschuss ihres Landesverbandes tätig sein.

Besteht der Rechtsausschuss wegen Befangenheit eines Vorsitzenden eines Rechtsausschusses der Fachgebiete aus nur vier Personen, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Zusammensetzung des Rechtsausschusses können sich bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung abweichende Regelungen ergeben (siehe die Anti-Doping-Ordnung sowie die Rechts- und Strafordnung des DRTV).

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses berät das Präsidium in Rechtsfragen.

Weitere Einzelheiten regelt die Rechts- und Strafordnung des DRTV, gegebenenfalls in Verbindung mit der Anti-Doping-Ordnung des DRTV.

## VI. Weitere Bestimmungen

---

### § 28 Protokolle

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe und der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen. Diese sind durch den Ersteller des Protokolls und den jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und besonders zu kennzeichnen. Die Protokolle sind den zur Sitzung/Versammlung eingeladenen Personen innerhalb von fünf Wochen zuzuleiten.

Erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Versand der Protokolle kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einsprüche muss die nächste Sitzung/Versammlung entscheiden.

## § 29 Ehrungen

Das Präsidium kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Desgleichen können Personen geehrt werden, die sich um den Verband oder die Fachgebiete verdient gemacht haben. Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Landesverbandes, des Präsidiums oder eines Bundesfachausschusses vorgenommen werden.

Näheres regelt die Ehrungsordnung.

## § 30 Wählbarkeit

Aktives und passives Wahlrecht innerhalb des DRTV haben alle das 18. Lebensjahr vollendete Mitglieder eines dem DRTV angeschlossenen Landesverbandes oder Vereins.

Für die Organe der DRTJ darf das aktive Wahlrecht bereits ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

Das passive Wahlrecht wird für die Präsidiumsmitglieder insofern eingeschränkt, dass diese zusätzlich das uneingeschränkte aktive Wahlrecht für den Deutschen Bundestag besitzen müssen.

Nicht anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und ihr schriftliches Einverständnis zur Wahl vorliegt.

## § 31 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit Zustimmung  $\frac{2}{3}$  aller Landesverbände beschlossen werden; die Stimme der nicht erschienenen Landesverbände kann schriftlich erfolgen.
2. Der Verbandstag beschließt mit satzungsändernder Mehrheit, dass der Wortlaut der nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen der Satzung durch das Präsidium endgültig festgestellt werden soll und dass das Präsidium mit einfacher Mehrheit zu Fassungsänderungen ermächtigt ist, die bei der Zusammenstellung des neuen Satzungswortlauts erforderlich werden und z.B. die Eintragung im Vereinsregister verhindern, bzw. aus steuerrechtlichen Gründen aus Sicht des Finanzamtes erforderlich sind.

## § 32 Auflösung des DRTV

1. Der DRTV kann nur durch einen Beschluss des Verbandstages aufgelöst werden. Der Beschlussantrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung, die sechs (6) Wochen vor dem Verbandstag zu versenden ist, aufgeführt sein.
2. Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Stimmberechtigten des Verbandstages erforderlich.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des DRTV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des DRTV an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) zu verwenden hat.

### **§ 33 Schlussbestimmung**

Zugunsten der Lesbarkeit haben wir auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet. Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für ~~Frauen~~ alle Geschlechter. Dies gilt sinngemäß ebenfalls für alle Ordnungen des DRTV.

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung des DRTV wurde 23.11.1985 in Augsburg auf dem Verbandstag verabschiedet.

Eine Neufassung der Satzung des DRTV wurde am 07.11.2021 in Reilingen auf dem Verbandstag verabschiedet.